|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1200 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 484 |

[*p. 484*] A. Mit Entscheid vom 14. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Otto Zehnder, geboren 1909, ledig, Elektrotechniker, von Köniz/BE., wohnhaft in Zürich 6, Volkmarstraße 6, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Otto Zehnder am 1. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 15. April Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in der Ausübung einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Elektrotechniker, gab im Februar dieses Jahres seine Arbeitsstelle in Uster auf und nahm eine solche in Baden an. Es besteht daher für ihn keine berufliche Notwendigkeit, in Zürich Wohnsitz zu nehmen. Auch der Umstand, daß der Rekurrent bis heute in Baden keine geeignete Unterkunft gefunden hat, vermag die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen, umso weniger, als sich seine bisherigen Bemühungen auf den Erlaß eines einzigen Inserates beschränken und er nach Eingang der Offerten bei rechtzeitiger Bewerbung die Möglichkeit gehabt hätte, ein Zimmer zu erhalten. Da wegen der ständig sich verschärfenden Wohnungsnot in der Stadt Zürich auch bei Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers ein strenger Maßstab anzulegen ist, erscheint die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Otto Zehnder gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 14. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Otto Zehnder, Techniker, Volkmarstraße 6, Zürich 6; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]